



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Thurgau

Departement für Bau und Umwelt  
Verwaltungsgebäude  
8510 Frauenfeld

Per E-Mail an: [gianna.hartung@tg.ch](mailto:gianna.hartung@tg.ch)

Kreuzlingen, 16.06.2021

**Stellungnahme der SP Thurgau zur Vernehmlassung Richtplanänderung «Kleinsiedlungen» vom 19. April 2021 sowie zu den neuen Regeln für Thurgauer Kleinsiedlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Thurgau hat das Änderungspaket «Kleinsiedlungen» gelesen und bedankt sich beim Regierungsrat für die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Die Vorlage hat ihren Ursprung in einem Auftrag des Bundesrates bzw. des Bundesamtes für Raumentwicklung. Danach waren sämtliche Kleinsiedlungen und Weiler zu überprüfen und sofern sie den Kriterien einer Kleinsiedlung nach Art. 33 RPV nicht entsprechen, einer sachgerechten Zone zuzuweisen. Gemäss Projektbericht wurden die Kleinsiedlungen überprüft, die in der Dorf- und Weilerzone liegen. Die Überprüfung der Kleinsiedlungen auf diese Zonen zu beschränken, erscheint aber als eine vereinfachte Sicht der raumplanerischen Problematik. Im heutigen Siedlungsgebiet (Bauzonen) gibt es weitere Kleinsiedlungen, die sich in anderen Bauzonen befinden und auch einen historischen Hintergrund aufweisen. So geht bereits aus dem Prüfbericht des BundesARE an den Kanton hervor, dass die Überprüfung sämtlicher Kleinsiedlungen und Weiler zu umfassen habe, ungeachtet eines historischen Hintergrunds. Eine plausible Begründung, warum nur die Weiler- und Dorfzonen untersucht wurden, fehlt im Projektbericht. Das Argumentarium, dass in erster Linie diese Kleinsiedlungen einen historischen Hintergrund besitzen, ist für eine Überprüfung nicht von Bedeutung. Das Kriterium des historischen Hintergrunds kommt gemäss Prüfungsbericht des ARE (Anhang 4 und 5 des Projektberichts) erst bei einer möglichen Zuweisung, ob die Kleinsiedlung in der Erhaltungszone zugewiesen werden kann (Art. 33 RPV), zum Tragen. Den Projektbericht entsprechend zu ergänzen, dient der Klarheit und dem Verständnis, weshalb wir folgenden Antrag stellen:

**Antrag:** Der Projektbericht ist mit der Argumentation zu ergänzen, warum nur die Kleinsiedlungen in der Weiler- und Dorfzone, aber nicht Kleinsiedlungen in anderen Bauzonen, überprüft wurden.

**Richtplanänderung:**

Kleinsiedlungen gehören im Thurgau zwar zum Erscheinungsbild, können aber dem Kernanliegen des RPG, nämlich dem Stopp der Zersiedelung entgegenstehen. Die Herkulesarbeit 304 Kleinsiedlungen zu überprüfen und das Ergebnis den Betroffenen zu vermitteln, wurde nach unserer Auffassung gut bewältigt. Das Ergebnis ist angemessen, sicherlich auch vor dem Hintergrund, dass dem Kanton nur ein sehr kleiner Spielraum gegeben ist.

## **Gesetz über Vereinbarungen zur Milderung persönlicher Folgen von raumplanerischen Massnahmen in Kleinsiedlungen (GVKS)**

Die Überprüfung der Kleinsiedlungen und Weiler führt dazu, dass doch beträchtliche Flächen dem Nichtbaugelände zugewiesen werden müssen. Solche «Nichteinzonungen» führen nach ständiger Praxis des Bundesgerichts nicht zu Entschädigungen. Eine Zuweisung zum Nichtbaugelände hat aber unter Umständen für den betroffenen Grundeigentümer schwerwiegende finanzielle Folgen. Das GVKS ermöglicht es hier, für Härtefälle einen Ausgleich zu schaffen, was begrüsst wird, auch wenn die Umsetzung im Einzelfall schwierig werden dürfte.

## **Verordnung betreffend die Änderung Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 18. September 2012 (PBV; RB 700.1)**

Die Änderung der PBV mit Bezug auf die Bestimmungen zu den Dorf- und Weilerzonen sowie den Erhaltungszonen ist eine logische Folge der Richtplanänderung «Kleinsiedlungen». Weilerzonen sind nicht mehr unter den Bauzonen aufzuführen. Die inhaltlichen Regelungen der Erhaltungszonen werden präzisiert. Weiter wird geregelt wie übergangsrechtlich mit Weilerzonen umzugehen ist.

Dazu haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Spagat zwischen den Vorgaben des Bundes und den Thurgauer Verhältnissen grundsätzlich gelungen ist.

Die SP Thurgau ist mit der Richtplanänderung und dem damit zusammenhängenden Gesetz über Vereinbarungen zur Milderung persönlicher Folgen von raumplanerischen Massnahmen in Kleinsiedlungen (GVKS) samt Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 18. September 2012 (PBV; RB 700.1) Gesetzesänderungen einverstanden und ersucht Sie dem eingangs gestellten Antrag auf Ergänzung des Projektberichts gutzuheissen

Vielen Dank und freundliche Grüsse

Philipp Wyss

Politischer Sekretär der SP Thurgau

**SP Thurgau**

Sekretariat

[info@sp-tg.ch](mailto:info@sp-tg.ch)

[www.sp-tg.ch](http://www.sp-tg.ch)